

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid**

### **VII. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung –**

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid am 26. November 2015 folgende VII. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung – vom 21. Februar 2001, in der Fassung der VI. Änderung vom 26. Februar 2015, beschlossen:

Artikel 1:

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

wird ergänzt:

(5) Die Beigabe eines kremierten Heimtieres bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Bescheinigung über die Einäscherung des Heimtieres ist vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Einlassung im Einvernehmen mit dem Antragsteller fest.

Artikel 2:

§ 16 Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrechte

wird ergänzt:

(4) Auf den unter Abs. 2 a), b), c), f) und g) genannten Grabstellen ist zusätzlich die Einlassung der Totenasche von max. 1 Heimtier – vgl. Art. Nr. 8 VO (EU) Nr. 1069/2009 – als Grabbeigabe gestattet. Hierfür muss ein Nutzungsrecht von mindestens 5 Jahren vorgehalten werden.

Eine Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ seines Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist dagegen möglich.

Die Beigabe darf ausschließlich in einem biologisch abbaubaren Behältnis erfolgen.

Artikel 3:

§ 24 Allgemeines zur Grabmalgestaltung

wird ergänzt:

(6) Jeglicher Hinweis auf eine Grabbeigabe gem § 10 Abs. 5 auf dem Grab ist nicht gestattet.

Artikel 4:

§ 35 Trauerfeiern auf dem Friedhof

wird ergänzt:

(4) Trauerfeiern zur Einlassung eines Heimtieres (Grabbeigabe) sind nicht gestattet.

Artikel 5:

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) wird ergänzt:

§ 16 Abs. 4 Grabstätten, Allgemeines und Nutzungsrechte

§ 35 Trauerfeiern auf dem Friedhof

Artikel 6 :

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 02.12.2015

Der Bürgermeister

Caplan